jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/12/3 5Ob91/85, 5Ob22/88, 5Ob20/92, 5Ob22/93, 5Ob110/93 (5Ob111/93, 5Ob112/93), 3Ob141/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.12.1985

Norm

ABGB §837 A
ABGB §1014

Rechtssatz

Für den Aufwandersatzanspruch des Verwalters nach §§ 837, 1014 ABGB ist dessen Rechnungslegungspflicht insofern von Bedeutung, als eine dem Gesetz entsprechende Abrechnung spätestens in dem Prozess vorliegen muss, in dem der Verwalter diesen Anspruch geltend macht, mag diese Abrechnung nun vom Verwalter selbst erstellt worden sein oder das Ergebnis der Beweisaufnahme bilden, das sich der Verwalter zur Begründung seines (Honorar- und)Aufwandersatzanspruches zu eigen macht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 91/85
  Entscheidungstext OGH 03.12.1985 5 Ob 91/85
  Veröff: SZ 58/197 = EvBl 1987/8 S 50 = NZ 1987,39
- 5 Ob 22/88
  Entscheidungstext OGH 15.03.1988 5 Ob 22/88
  Veröff: WoBl 1989,101 (Eccher/Call)
- 5 Ob 20/92
  Entscheidungstext OGH 18.02.1992 5 Ob 20/92
  Veröff: ImmZ 1992,263
- 5 Ob 22/93
  Entscheidungstext OGH 16.02.1993 5 Ob 22/93
  Auch
- 5 Ob 110/93
  Entscheidungstext OGH 07.12.1993 5 Ob 110/93
  Beisatz: Auch die Berücksichtigung von Einnahmen hat in diesem Verfahren nur insoweit zu erfolgen, als dem Miteigentümer Anteil an diesen Einnahmen zusteht; sollte diesbezüglich aber eine anderweitige vertragliche Regelung getroffen worden sein, so vermag der Mangel der Rechnungslegung über solche Einnahmenposten in einem solchen Fall zu keiner Verminderung des Aufwandersatzes des Verwalters führen. (T1)
- 3 Ob 141/97z
  Entscheidungstext OGH 16.09.1998 3 Ob 141/97z
- 5 Ob 180/06s
  Entscheidungstext OGH 12.09.2006 5 Ob 180/06s
- 6 Ob 136/11k
  Entscheidungstext OGH 18.07.2011 6 Ob 136/11k
  nur: Für den Aufwandersatzanspruch des Verwalters nach §§ 837, 1014 ABGB ist dessen Rechnungslegungspflicht insofern von Bedeutung, als eine dem Gesetz entsprechende Abrechnung spätestens in dem Prozess vorliegen muss, in dem der Verwalter diesen Anspruch geltend macht. (T2)
- 4 Ob 109/18k
  Entscheidungstext OGH 11.06.2018 4 Ob 109/18k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0013748

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at